Buttisholz

Nutzungsvereinbarung Sportpark

zwischen

Einwohnergemeinde Buttisholz
und
Sportparkvereinigung sowie Nutzer/innen des Sportparks

Die **Einwohnergemeinde Buttisholz**, 6018 Buttisholz, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsident Franz Zemp, Guglern 39, 6018 Buttisholz und Gemeindeschreiber Reto Helfenstein, Rainacher 11, 6018 Buttisholz

als Eigentümerin des Sportparks auf den Parzellen Nr. 1349 und 1556, GB Buttisholz

und

der **Sportparkvereinigung**, aktuell vertreten durch
- IG Sportpark, Josef Portmann, Schuelmatt 1, 6018 Buttisholz
- IG Sportpark, Alexander Müller, Gustibergstrasse 21, 6018 Buttisholz
- Fussballclub Buttisholz, Armin Tschopp, Allmend 7, 6018 Buttisholz
- Tennisclub Buttisholz, Hans Brunner, Schuelmatt 1, 6018 Buttisholz

als Betreiberin des Sportparks und des Clubhaus 6018 Buttisholz

schliessen folgende, öffentlich allgemein gültige Nutzungsvereinbarung zum Sportpark Buttisholz ab:

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze 3
2. Geltungsbereich 3
3. Standort/Adresse 3
4. Inhalt Sportpark 3
5. Eigentumsverhältnisse 4
6. Aufsichtsorgan 4
7. Sorgfaltspflicht 4
8. Haftung 4
9. Diebstähle und Unfälle 4
10. Nutzungsbestimmungen 4
11. Sportparkvereinigung (SPV) 5
12. Zuständigkeit und Aufgaben SPV 5
13. Benützungsrechte 6
 - 13.1. Sportpark 6
 - 13.2. Clubhaus 6018 Buttisholz 6
 - a) Festwirtschaft/Warenverkauf 6
 - b) Alkoholprävention / Jugendschutz 6
 - c) Brandschutzvorschriften 7
 - 13.3. Dauerndes Benützungsrecht und deren Pflichten 7
14. Gebühren 8
15. Bewilligungspflicht 8
16. Zufahrt / Wegfahrt 8
17. Parkplätze 8
18. Inkrafttreten 9

Organigramm (Anhang 1) 11
Situationsplan Sportpark (Anhang 2) 12
Police Gebäudeversicherung (Anhang 3) 13

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung des Sportparks folgende Nutzungsvereinbarung. Die erwähnten Präsidenten stimmten der Nutzungsvereinbarung in Vertretung ihres Vereinsvorstands und ihrer Mitglieder zu. Diese Nutzungsvereinbarung gilt automatisch auch für alle Nutzer/innen des Sportparks Buttisholz.

1. Grundsätze

a) Der Sportpark dient der sportlichen Ertüchtigung für Jung und Alt.

b) Die Gemeinde stellt den lokalen Sportvereinen und ihren im sportlichen Geist verbundenen Gästen eine ordnungsgemäss gepflegte Sportanlage zum fairen sportlichen Wettstreit zur Verfügung.

c) Die Benützer und Besucher des Sportparks verpflichten sich zu korrektem, respektvollem und fairem Umgang untereinander.

d) Der Sportpark mit allen dazu gehörenden Bauten und Einrichtungen ist vor jeglicher Beschädigung und übermässiger Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung zu schützen.

e) Die Sportanlage ist in sauberem, einwandfreien Zustand zu halten.

2. Geltungsbereich

Die Nutzungsvereinbarung regelt die Benützung des Sportparks mit Rechten und Pflichten für die Benützer.

3. Standort/Adresse

Sportparkvereinigung
Postfach 32
Gewerbezone 54
6018 Buttisholz

4. Inhalt Sportpark

Der Sportpark auf den Grundstücken 1349 und 1556 der Einwohnergemeinde Buttisholz umfasst:

a) das Rasenspielfeld 1 mit einer Spielfläche von 100 x 64 Meter
b) das Rasenspielfeld 2 mit einer Spielfläche von 100 x 64 Meter
c) Trainingsfeld
d) das Wies- und Rasenland ausserhalb der Spielfelder
e) die Bäume, Sträucher und weitere gestalterische Objekte auf der Anlage
f) die Spiel- und Arealbeleuchtung
g) die Arealzäunung
h) der Zufahrtsweg ab der Tannebachstrasse und die Parkplätze auf dem Sportpark
i) die Signalisation, Beschilderung, etc.
j) die Einrichtungen der Energieversorgung, Telekommunikation, Regenwasser- und Abfallbeseitigung sowie Wasserversorgung inkl. Brandschutz
k) das Clubhaus 6018 Buttisholz

Das alte Rasenspielfeld auf den Grundstücken Nr. 394 der Korporation Buttisholz und Nr. 1031 der Einwohnergemeinde Buttisholz kann noch solange als Spiel- oder Trainingsfeld benutzt werden, wie dies durch den Korporationsrat und den Gemeinderat zugelassen wird. Spätestens ab dem Verkauf (oder Verkauf im Baurecht) der Grundstücke und Nutzung durch den neuen Eigentümer darf das alte Rasenspielfeld nicht mehr benützt werden. Der laufende Betrieb muss auch ohne das alte Rasenspielfeld jederzeit gewährleistet bleiben.

5. Eigentumsverhältnisse

Der Sportpark gehört mit allen Anlagen gemäss Ziffer 4 der Einwohnergemeinde Buttisholz.

6. Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat Buttisholz. Es wird auf das Organigramm in der Beilage 1 verwiesen.

7. Sorgfaltspflicht

Zu den Anlagen ist Sorge zu tragen. Der jeweilige Verein oder Organisator eines Anlasses haftet für Beschädigungen an Boden, Gebäude, Betriebseinrichtungen und Mobiliar.

8. Haftung

Bei fahrlässiger oder mutwilliger Sachbeschädigung an den Sportanlagen haftet der Schadensverursacher. Kann dieser nicht eruiert werden, haftet subsidiär der bewilligungsnehmende Sport- oder Festveranstalter. Ist der Schadensverursacher minderjährig, haftet der gesetzliche Vertreter. Die Vereine, welche den Sportpark dauernd nutzen, müssen eine eigene Vereinshaftpflichtversicherung abschliessen.

9. Diebstähle und Unfälle

Für Diebstähle und Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des Sportparks wird jede Haftung abgelehnt.

10. Nutzungsbestimmungen

a) Die Fussball- und Tennisplätze dürfen bis 22.00 Uhr für Trainings und Spiele benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Sportparkvereinigung.

b) Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner/innen, insbesondere der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Interventionen der Nachbarschaft werden freundlich aufgenommen und der Sportparkvereinigung umgehend mitgeteilt.

c) Die Beleuchtung des Sportparks wird im Normalbetrieb spätestens um 22.15 Uhr ausgeschaltet.

d) Für eine ausserordentliche Benützung, zum Beispiel bei speziellen Festivitäten, müssen die notwendigen Bewilligungen bei den kantonalen Dienststellen eingeholt werden.

11. Sportparkvereinigung (SPV)

Zusammensetzung

Die Aufsicht über den Sportpark obliegt der SPV. Sie wird vom Gemeinderat auf Antrag der SPV bestellt. Der Fussball- und Tennisclub haben ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung der SPV-Mitglieder. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat. Die SPV besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- Vertreter Fussballclub Buttisholz
- Vertreter Tennisclub Buttisholz
- Vertreter Gemeinderat
- Vertreter Nachbarschaft/Strassengenossenschaft Unterdorf-Mooshüsli

Weitere Mitglieder (z.B. Vertretung Korporation) können durch die SPV nach Bedarf selber bestimmt werden. Die SPV soll in der Organisation jedoch möglichst schlank gehalten werden. Es werden keine Kommissionsgelder oder Spesenentschädigungen ausbezahlt. Die Vertretung des Gemeinderates hat keine aktive Charge innerhalb der SPV.

12. Zuständigkeit und Aufgaben SPV

a) Die SPV prüft alle Benützungsgesuche für den Sportpark.

b) Die SPV ist durch den Gemeinderat ermächtigt, Bewilligungen zu erteilen und diese mit besonderen Auflagen und Bedingungen zu verknüpfen.

c) Die SPV koordiniert und regelt mit den Sportvereinen, der Schule und weiteren Gesuchstellern den Trainings- und Wettkampfspielbetrieb, die Turnier- und Festanlässe unter Berücksichtigung der Trainings- und Wettkampfspieltermine von Fussball- und Tennisclub.

d) Die SPV überwacht zusammen mit dem Platzwart den Zustand des Sportparks, unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für Verbesserungen, erstattet Bericht und Antrag mit Kostenvoranschlag für grössere bauliche Unterhaltsarbeiten im Budgetprozess für das Folgejahr bis spätestens Ende Juli.

e) Die SPV erlässt eine Platz- und Clubhausordnung

f) Die SPV führt mindestens einmal im Jahr eine Sitzung durch. Wichtige Erkenntnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll gelangt über das zuständige Gemeinderatsmitglied in den Gemeinderat.

13. Benützungsrechte

13.1. Sportpark

a) Der Sportpark steht grundsätzlich allen Buttisholzer Sportvereinen in Begleitung ihrer Trainer sowie der Schule Buttisholz in Begleitung ihrer Lehrer- oder Aufsichtspersonen zur Benützung offen.

b) Dem Fussballclub Buttisholz und dem Tennisclub Buttisholz wird gestattet, seinen Trainings- und Wettkampfspielbetrieb sowie seine Turniere auf dem Sportpark auszutragen und das Clubhaus 6018 Buttisholz zu nutzen.

c) Bei besonderen Witterungsbedingungen (Trockenheit, Nässe, Kälte, Schnee, etc.) oder bei ausserordentlichen Ereignissen aller Art kann die Benützung des Sportparks kurzfristig eingeschränkt oder untersagt werden. Bei besonderen Witterungsbedingungen liegt die alleinige Kompetenz beim Platzwart, im Fall ausserordentlicher Ereignisse bei der SPV und beim Gemeinderat.

13.2. Clubhaus 6018 Buttisholz

Für die Benützung des Clubhauses 6018 Buttisholz gilt die Platz- und Clubhausordnung. Die Einwohnergemeinde kann das Clubhaus für ihre Anlässe jederzeit, wenn es den Betrieb des Fussball- und des Tennisclubs zulassen, gratis mieten.

Das Clubhaus 6018 Buttisholz dient vor allem der Vereinstätigkeit des Fussball- und Tennisclubs. Die Bewirtung der Mitglieder und Matchbesucher ist jeweils von Sonntag bis Donnerstag bis um 23.30 Uhr sowie am Freitag und Samstag bis 00.30 Uhr gestattet. Für Vereinsanlässe und interne Anlässe gelten individuelle Restaurationszeiten. Die Absprache regelt die SPV. Das Clubhaus 6018 Buttisholz darf an einheimische Firmen, Vereine und Privatpersonen fremdvermietet werden. Die Vermietung regelt die SPV.

a) Festwirtschaft/Warenverkauf

Die Überlassung des Sportparks für Veranstaltungen und dergleichen schliesst keine weiteren Bewilligungen mit ein. Der Veranstalter hat die erforderlichen Bewilligungen für das Führen einer Festwirtschaft, den Ausschank bzw. Verkauf von Spirituosen, die Durchführung von Tombola- oder Glückspielveranstaltungen usw. eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen einzuholen.

b) Alkoholprävention / Jugendschutz

Der Gemeinderat nimmt die Veranstalter von Sport- und Festanlässen aller Art, die in oder auf Gemeindeliegenschaften abgehalten oder mit Beiträgen der Gemeinde unterstützt werden ausdrücklich in die Pflicht, präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Der Veranstalter (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen) ist verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung (z.B. keine Alkoholabgabe an unter 16-jährige Personen) und die Leitsätze der Gemeinde zum Jugendschutz (z.B. Projekt "www.luegsch.net") eingehalten werden.

c) Brandschutzvorschriften

Es gelten die Vorschriften der Brandschutznorm der Gebäudeversicherung Luzern sowie die besonderen Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrkommandos. Sie sind ein integrierter Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

Insbesondere sind folgende Sicherheitsmassnahmen zwingend einzuhalten:
- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls und zu keiner Zeit durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Für Dekorationen im Clubhaus 6018 Buttisholz oder in einem Festzelt dürfen nur schwerbrennbare Materialen verwendet werden (siehe Merkblätter Gebäudeversicherung)
- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillierzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die Zufahrtswege für Ereignisfahrzeuge (Feuerwehr; Polizei; Sanität, etc.) müssen jederzeit ungehindert befahrbar sein.

Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtweg- und Ausgangsmöglichkeiten auf xx (Anhang 3; Police Gebäudeversicherung) Personen festgelegt.

13.3. Dauerndes Benützungsrecht und dessen Pflichten

Die Benützung des ganzen Sportparks inkl. Clubhaus 6018 Buttisholz durch die Vereine Fussball- und Tennisclub Buttisholz erfolgt mit einer dauernden Bewilligung, welche mit dieser Nutzungsvereinbarung vom Gemeinderat erteilt wird. Der Grund liegt darin, dass beide Vereine wesentlich zur Realisierung des Sportparks und des Clubhauses 6018 Buttisholz mit finanziellen Beiträgen und Arbeitskraft beigetragen haben. Das Benützungsrecht für den Sportpark wird auf 25 Jahre seit Eröffnung des Sportparks (1. Juli 2014 bis 30. Juni 2039) abgeschlossen. Ohne Kündigung drei Jahre vor Ablauf verlängert sich das Nutzungsrecht jeweils um weitere drei Jahre.

Die Bewilligung der dauernden Nutzung kann nur entzogen werden, wenn der Sportpark nicht sachgemäss genutzt und nicht laufend unterhalten wird. Ausserordentliche Anlässe (z.B. Jubiläumsfeiern, öffentliche Fussball- und Tennisturniere, etc.) vom Fussballclub, vom Tennisclub oder anderen Vereinen benötigen zusätzliche Bewilligungen (z.B. Wirtebewilligung, Nutzungsbewilligung, Luegsch, etc.) und den Abschluss einer eigenen Versicherung.

Durch diese fast exklusive Nutzung ergeben sich aber auch Pflichten. Die Pflichten werden wie folgt den Vereinen Fussball- und Tennisclub bzw. der Einwohnergemeinde zugeordnet:

Vereine Fussball- und Tennisclub:
- Stromkosten inkl. Zählermiete
- Heizkosten
- Abfall-Entsorgungskosten (Grundgebühr + effektive Kosten)
- Abwassergrundtaxe Clubhaus
- effektive Abwasser Mengengebühr
- ergänzende Versicherung für Photovoltaikanlage
- evtl. Betriebsunterbrechungs-Versicherung

- laufende Unterhaltskosten an der gesamten Sportparkanlage
- allgemeiner Betriebsunterhalt (z.B. Rasenunterhalt; Belagsunterhalt Tennisplätze, etc.)
- Einnahmen aus Clubhausvermietung

Einwohnergemeinde:
- Gebäudeversicherung
- ergänzende Gebäude- und Sportplatzversicherung
- Abwassergrundtaxe Sportplatz
- Beschilderung Parkierung in Gewerbezone
- Beleuchtung Tannebachstrasse (Prüfung im Rahmen der Hochwasserschutzmassnahmen)
- grössere einmalige Unterhaltskosten, ab ca. Fr. 5'000.00 im Schnitt über drei Jahre (Antrag muss im Vorjahr mittels Budgetantrag durch die SPV bis spätestens Ende Juli eingereicht werden)

Der Fussballclub, der Tennisclub und die SPV sprechen sich selber über die Aufteilung von Kosten, Gewinn, Rechte und Pflichten des Sportparks 6018 Buttisholz ab.

Platzieren sich weitere Vereine am Standort des Sportparks an, müssen deren Rechte und Pflichten zusammen mit der Sportparkvereinigung und dem Gemeinderat gemeinsam erarbeitet werden. Der Gemeinderat beschliesst abschliessend nach Rücksprache mit der SPV, ob, ab wann und unter welchen Bedingungen sich ein neuer Verein am Standort Sportpark niederlassen kann.

14. Gebühren

Die Benützung des Sportparks durch die Dorfvereine für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie durch die Schule ist in der Regel gebührenfrei. Der Gebührentarif für die Nutzung des Clubhauses 6018 Buttisholz legt die SPV fest. Das Clubhaus ist eher zurückhaltend zu vermieten.

15. Bewilligungspflicht

Jede ausserordentliche Benützung des Sportparks oder Teilen davon bedarf einer gemeinderätlichen Bewilligung. Der Gemeinderat delegiert diese Bewilligungskompetenz erstinstanzlich an die SPV.

16. Zufahrt / Wegfahrt

Die Zufahrt zum Sportpark erfolgt ausschliesslich über den Kreisel Moos. Für Fussgänger, Velofahrer und Töfflifahrer darf die Tannebachstrasse als Zufahrtstrasse ab Dorfkern Buttisholz benützt werden. Die Wegfahrt erfolgt gleich wie die Zufahrt.

17. Parkplätze

Die Parkplätze für den Sportpark befinden sich in der Gewerbezone auf dem Areal der Firmen Aregger AG, Interspan Tschopp AG und Toma Holz AG. Die Parkplätze sind markiert. Es wird auf die entsprechende Signalisation verwiesen.

Fahrzeuge aller Art dürfen weder auf der Anlage noch deren Zufahrtswegen parkiert werden. Ausgenommen davon sind die Parkplätze für den Material- und Warenumschlag und die definierten Parkplätze für Verantwortliche und/oder Restaurant-Leiter. Der Tennisclub hat während des Tages bis 17.30 Uhr reservierte Parkplätze auf dem Sportpark. Ab 17.30 Uhr sind die Fahrzeuge beim offiziellen Parkplatz in der Gewerbezone auf dem Areal Aregger AG, Interspan Tschopp AG bzw. Toma Holz AG zu parkieren.

An Anlässen, Turnieren, Meisterschafts- und/oder Cupspielen, an welchen mit einer sehr grossen Zuschauer- und Gästezahl gerechnet werden muss, organisiert der Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst. Dabei muss frühzeitig mit den entsprechenden Grundstückbesitzern abgesprochen werden, wo zusätzliche Fahrzeuge abgestellt werden dürfen.

18. Inkrafttreten

Diese Nutzungsvereinbarung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates Buttisholz ab 24.11.2014 in Kraft und wird dreifach ausgestellt und unterschrieben. Sie gilt bis auf weiteres und ist periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Buttisholz, 24.11.2014

Erlass Nutzungsvereinbarung Sportpark 6018 Buttisholz

Einwohnergemeinde Buttisholz

Der Gemeindepräsident

.....

Franz Zemp

Der Gemeindeschreiber

.....

Reto Helfenstein

Zustimmung Nutzungsvereinbarung Sportpark 6018 Buttisholz

IG Sportpark 6018 Buttisholz

.....

Josef Portmann

.....

Alexander Müller

Fussballclub Buttisholz

Der Präsident

.....

Armin Tschopp

Tennisclub Buttisholz

Der Präsident

.....

Hans Brunner

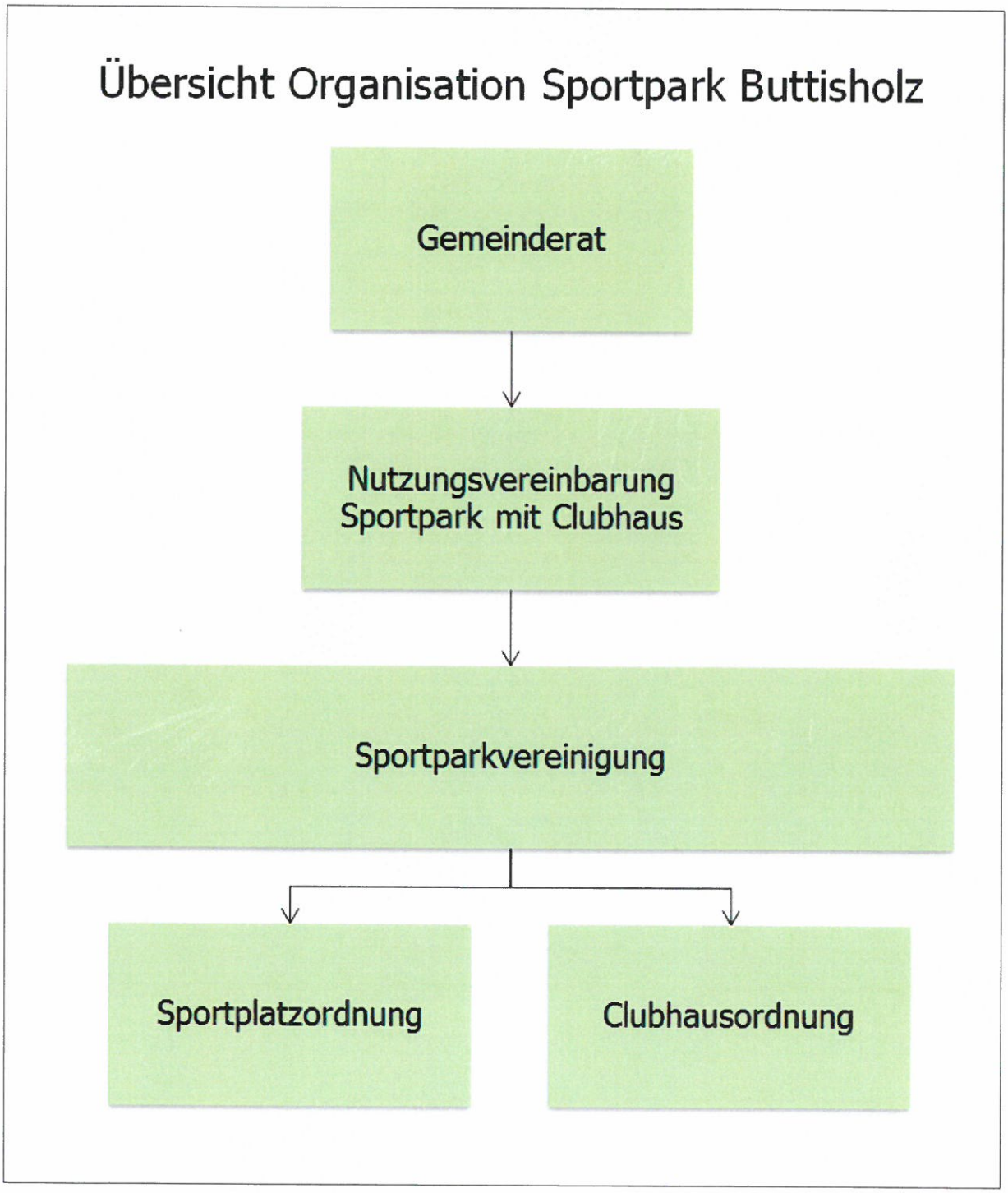
IG Sportpark 6018 Buttisholz

.....

Markus Bösch, Präsident

Organigramm

Anhang 1



Situationsplan Sportpark

Anhang 2



Police Gebäudeversicherung

Anhang 3

wir sichern und versichern

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch

Einwohnergemeinde Buttisholz
Oberdorf 4
6018 Buttisholz

10. Februar 2012

Roland Ottiger
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 10
roland.ottiger@gvl.ch

Feuerpolizeiliche Bewilligung

Police 403.

Bauherr/-in:	Einwohnergemeinde Buttisholz, Oberdorf 4, 6018 Buttisholz		
Lage:	Mülimoos, Buttisholz		
Architekt:	Aregger Architekten AG, Oberdorf 22, 6018 Buttisholz		
Zweck:	Neubau Clubhaus und Sportplätze		
BauG-Nr.:	36802 / miwa	BAGE-Nr.:	2012-0235

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Januar 2012 erhielten wir durch die Bewilligungs- und Koordinationszentrale (rawi) die Baupläne zur feuerpolizeilichen Genehmigung.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir, gestützt auf § 58 des Gesetzes über den Feuerschutz, dem Bauvorhaben unter folgenden Bedingungen zustimmen:

1 Allgemeines

1.1 Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bauten und Anlagen gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF. Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien und Brandschutzerläuterungen können unter der Internetadresse http://bsvonline.vkf.ch, GVL-Weisungsblätter unter www.gvl.ch eingesehen werden.

1.2 Der Zugang der Feuerwehr zu allen Räumlichkeiten ist in Absprache mit dem Feuerwehrkommando sicherzustellen.

1.3 Das Clubhaus ist mit einem Blitzschutzsystem gemäss den Leitsätzen des SEV „Blitzschutzsysteme" 4022.2008, unter Beachtung der Ziffer 2 gemäss Vorschlag VKF, zu versehen. Das Gebäude ist der Blitzschutzklasse III zuzuordnen. Die fertig erstellte Anlage ist uns mittels Installationsattest, ausgestellt durch eine anerkannte Kontrollfirma, zur Abnahme anzumelden.

1.4 Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Gebäude durch Fernwärme beheizt wird.

2 Tragwerke / Brandabschnitte / Fluchtwege

2.1 An das Tragwerk des Erdgeschosses werden keine Feuerwiderstandsanforderungen gestellt.

2.2 Das Tragwerk des Untergeschosses muss mindestens Feuerwiderstand R 60 (nbb) erfüllen.

2.3 Brandabschnittsbildende Bauteile des Erdgeschosses müssen mindestens Feuerwiderstand EI 30 erfüllen.
Korridor, Lager, Sitzung / Büro und Aufenthalt mit Küche sind als Brandabschnitte auszubilden (siehe Planbeilage).

2.4 Brandabschnittsbildende Bauteile des Untergeschosses müssen mindestens Feuerwiderstand EI 60 (nbb), mit tragender Funktion REI 60 (nbb), erfüllen.
Technikraum, Materialraum, Garderobe FC, Garderobe SR und Garderobe TC sind als Brandabschnitte auszubilden (siehe Planbeilage).

2.5 Aufgrund einer erhöhten Aktivierungsgefahr ist bei beiden Küchen eine Rauchschürze aus nichtbrennbarem Material anzubringen (siehe Planbeilage).
Schürzen aus Glas müssen einen Feuerwiderstand E 30 aufweisen.
Die Höhe (gemessen ab fertig Decke) muss 80 cm betragen.

2.6 Folgende Öffnungen in brandabschnittsbildenden Bauteilen sind mit Brandschutzabschlüssen EI 30 abzuschliessen:
- Abschlusstüre Lager (EG);
- Abschlusstüre Sitzung / Büro (EG);
- Abschlusstüren aus Aufenthaltsraum in Korridor (EG);
- Abschlusstüren Materialraum (UG);
- Abschlusstüre Technikraum (UG);
- Abschlusstüren aus Garderoben in Korridor (UG).

Bewegliche Brandschutzabschlüsse müssen mit einem dauerhaften Hinweis auf Klassierung und Zulassung gekennzeichnet werden.

2.7 Durchbrüche durch brandabschnittsbildende Wände und Decken sind in der Stärke des Bauteils mit gleichwertigem Material dicht zu schliessen oder mit einem VKF-zugelassenen System abzuschotten.

2.8 Treppen und Korridore, welche als Fluchtwege dienen, müssen eine Breite von mindestens 1.20 m, lichte Türbreite mindestens 0.90 m aufweisen.

3 Baustoffe und Bauteile

3.1 Flachdächer sind gemäss Weisungsblatt 12/1 auszuführen.

3.2 Dämmungen für Rohrleitungen in Fluchtwegen sind mit nicht brennbarem Material zu ummanteln oder es ist ein nicht brennbares Produkt zu verwenden.

3.3 Brennbare Dämmschichten von Installationen sind im Bereich der Durchführung durch brandabschnittsbildende Wände und Decken mit nicht brennbarem Material zu unterbrechen.

3.4 In Fluchtwegen (Korridore) ist die Verwendung von brennbaren Wand- und Deckenverkleidungen nicht zulässig. Auch die zum Korridor angrenzenden WC-Trennwände müssen nichtbrennbar ausgeführt werden.

4 Ausstattungen und Einrichtungen

4.1 Lüftungstechnische Einrichtungen haben der Brandschutzrichtlinie „Lufttechnische Anlagen" zu entsprechen.

4.2 Dampfabzüge sind gemäss Brandschutzrichtlinie „Lufttechnische Anlagen" auszuführen.

4.3 Die elektrischen Installationen sind gemäss Niederspannungsinstallationsnorm NIN auszuführen.

4.4 Abschlüsse von Elektrotableaus sind wenn möglich nichtbrennbar auszuführen. Falls eine brennbare Ausführung gewählt wird, muss die Schrankinnenseite nichtbrennbar verkleidet werden.
Im Korridor angeordnete Elektroschränke sind allseitig mit Feuerwiderstand EI 30 einzubauen.

4.5 Dem Aufbau der Photovoltaik- resp. der Sonnenkollektoranlage stimmen wir aus feuerpolizeilicher Sicht mit folgenden Auflagen zu:
- Allfällige Anschlüsse an Flachdächer sind gemäss Weisungsblatt 12/1 auszuführen.
- Die Steuereinheiten der Photovoltaikanlage sind mit geeigneten Massnahmen gegen Überspannung zu schützen.
- In die Gleichstromzuleitung ist unmittelbar nach den Photovoltaikelementen ein automatischer „Gleichstrom-Freischalter" einzubauen.
- Die elektrische Energiegewinnung ist gemäss den geltenden Vorschriften der Niederspannungsinstallationsnorm NIN und des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI auszuführen.
- Die Anlage muss aus versicherungstechnischen Gründen hagelbeständig sein.

3/6

4.6 Auf Grund der Personenbelegung und Nutzung des Clubhauses sind Ausgänge und Fluchtwege (Treppenanlagen und Korridore) mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss, solange Personen anwesend sind, dauernd eingeschaltet bleiben.
In Räumen und Fluchtwegen ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren. Ausführungsbestimmungen sind der Brandschutzrichtlinie „Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung" zu entnehmen.

4.7 Die Sicherheitsstromversorgung ist grundsätzlich über eine zentrale Anlage zu gewährleisten. Dabei ist zu beachten, dass die Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung nicht nur bei einem Totalausfall sondern auch bei einer partiellen Störung der allgemeinen Stromversorgung gewährleistet sein muss.

4.8 Abgeschlossene Notausgangstüren sind mit dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen wie Panikentriegelung oder technisches Entriegelungssystem auszurüsten. Schlüsselkästchen sind nicht zulässig.

4.9 Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Ausgenommen bleiben Türen zu kleinen Räumen bis 30 m² mit einer Belegung von max. 6 Personen.

4.10 Im Kipptor des Platzwarts / Lager (FC) ist eine Servicetüre mit Panikfunktion einzubauen. (Notausgang).

4.11 Im Erdgeschoss ist ein 9 l Luftschaum-Handfeuerlöscher (gemäss Weisungsblatt 9/1) zu installieren.

5 Technische Brandschutzmassnahmen

5.1 Auf Grund der Personenbelegung (> 100 Personen) ist im Aufenthaltsraum eine „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen" zu installieren.
Der Aufenthaltsraum ist im Dachbereich mit einer, auch bei Stromausfall wirksamen, von der Eingangsebene (bei der Haupteingangstüre) aus bedienbaren Rauchabzugsvorrichtung zu versehen (Handtaster RAL 1018 gelb).

5.2 Hinweise für Bemessung und Ausführung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind der Brandschutzrichtlinie „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen" zu entnehmen.
Für natürliche Brandraumlüftungen ist als Richtwert eine Abzugsfläche von mindestens 1 % der Grundfläche erforderlich. Die Zuluftöffnungen (mindestens 1 % der Grundfläche) sollen, Aussentüren und Fenster angerechnet, mindestens der wirksamen Abzugsfläche entsprechen.

6 Verschiedenes

6.1 Dem Baufortschritt entsprechend sind uns rechtzeitig folgende Detailunterlagen zur Kontrolle und Genehmigung einzureichen:

Brandschutzpläne	- Stand Ausführung
Detailprojekt	- Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung - Rauch- und Wärmeabzugsanlage.

6.2 Aufgrund der vorhandenen Fluchtwegsituation ist im Aufenthaltsraum eine Belegung von maximal 200 Personen zugelassen.
Verantwortlich für die Einhaltung der Personenbelegung ist der Eigentümer respektive der Betreiber des Clubhauses.

6.3 Organisatorisch und personell sind die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Brandsicherheit ist zu gewährleisten durch:

a) Freihaltung von Fluchtwegen
b) brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung
c) Durchführung periodischer Betriebskontrollen
d) Mängelbehebung

Zu einer brandschutztechnisch einwandfreien Ordnung gehören z.B. der sachgemässe Umgang mit Feuer und ähnlichen Gefahrenquellen, die sichere Aufbewahrung und Beseitigung von brennbarem Material, der fachgemässe Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, vorschriftsgemäss betriebene haustechnische Anlagen und die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Brandbekämpfungseinrichtungen und der technischen Brandschutzanlagen.

Versicherungsrechtlicher Hinweis zur Elementarschadenprävention

Gemäss § 24 Gebäudeversicherungsgesetz sind Schäden, die voraussehbar waren und durch zumutbare Massnahmen hätten vermieden werden können, von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen.

Damit Deckungslücken vermieden werden, sind angemessene und geeignete Objektschutzmassnahmen baulicher und organisatorischer Art zu treffen.

Als Hilfsmittel und technische Grundlage dienen die VKF-Wegleitungen „Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren" und „Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren".

Vorbehalten bleiben die Baubewilligung des Gemeinderates, Vorschriften der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei sowie solche über die Behebung von Mängeln, die aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich waren.

Diese Bewilligung wird erst nach ordentlicher Zustellung durch die Leitbehörde und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

Versanddatum:

Freundliche Grüsse

Boris Camenzind
Abteilungsleiter Prävention

Geht an
- Adressat
 - Planbeilage (2 Stück A4)
- Gemeindekanzlei, 6018 Buttisholz
 - Planbeilage (2 Stück A4)
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale
- Aregger Architekten AG, Oberdorf 22, 6018 Buttisholz
 - Planbeilage (2 Stück A4)
- Luzerner Polizei, GASTGEWERBE UND GERWERBEPOLIZEI, Hallwilerweg 5, 6002 Luzern
 - Planbeilage (2 Stück A4)
- Feuerwehrkommando, 6018 Buttisholz
 - Planbeilage (2 Stück A4)
- Elektrokontrolle
- Ablage
 - Planbeilage (2 Stück A4)

6/6